

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock  
und dessen Umgebung.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
scriptionspreis: die kleinste  
Seite 10 Pf.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.  
Humorist. Blätter) in der  
Expedition, bei untern Po-  
sten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N<sup>o</sup>. 16.

35. Jahrgang.

Dienstag, den 7. Februar

1888.

Bei Bekanntgabe der nachstehenden Verordnung sub  $\odot$  werden die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände des amts-hauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirkles noch besonders angewiesen, die von den beteiligten Rindvieh- und Pferdebesitzern zu leistenden Jahresbeiträge unverzüglich einzuhellen und spätestens bis zum 31. März 1888

anher einzusenden.

Schwarzenberg, am 3. Februar 1888.

Königliche Amtshauptmannschaft.  
Führ. v. Wirsing.

St.

## Verordnung,

die für die consignirten Rinder und Pferde zu Deckung der im Jahre 1887 aus der Staatskasse bestrittenen Verläge an Entschädigungen zu erhebenden Beträge betreffend.

Nach der im Monat Dezember vorigen Jahres vorgenommenen Consignation der im Lande vorhandenen Rinder und Pferde ist zu Erstattung derjenigen auf das Jahr 1887 verlagweise aus der Staatskasse bestrittenen Beträge, die an Entschädigungen nach dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 für die wegen Seuchen auf polizeiliche Anordnung getödteten und für die nach dieser Anordnung gefallenen Thiere, beziehentlich nach den Gesetzen vom 22. Februar 1884 und vom 17. März 1886 für die an den Folgen der Impfung umgestandenen oder wegen dieser Folgen zu schlachten gewesenen Rinder oder für in Folge von Milzbrand gefallene oder getödtete Rinder zu gewähren gewesen, beziehentlich an Verwaltungskosten erwachsen sind, auf jedes der consignirten

a. Rinder } ein Jahresbeitrag von zehn Pfennigen  
b. Pferde } zu erheben.

Indem Solches nach Maßgabe der Bestimmungen in § 4 der Verordnung vom 4. März 1881 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 13 — und der Verordnungen vom 22. Februar 1884 und vom 17. März 1886 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 62 beziehentlich 64 — andurch bekannt gemacht wird, werden die zur Einhebung der beregten Jahresbeiträge berufenen Polizeibehörden (Stadtträtthe, Bürgermeister, Gemeindevorstände) andurch angewiesen, auf Grund der, aus den Kreishauptmannschaften, beziehentlich Amtshauptmannschaften abgestempelt an sie zurückgelangten Consignationen die oben ausgeschriebenen Jahresbeiträge von den betreffenden Rindvieh- und Pferdebesitzern unverzüglich einzuhellen und unter Beispruch der Consignationen an die Kreishauptmannschaften beziehentlich Amtshauptmannschaften einzuzahlen.

Dresden, am 27. Januar 1888.

Ministerium des Innern.

Kostly-Wallwitz.

Sorge.

## Das Bezirksarmenhaus zu Grünhain betr.

Durch Beschluß der Bezirksversammlung vom 28. vorigen Monats ist der tägliche Verpflegbeitrag für jede in der Bezirksarmenanstalt Grünhain untergebrachte Person vom 1. Juli l. J. an auf 30 Pfennige pro Kopf ermäßigt worden.

Indem Solches den Gemeinden des Bezirkes bekannt gegeben wird, werden dieselben zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß in dem von dem Corrections- hause vollständig getrennten Verpflegshause der Bezirksarmenanstalt noch mehrere Stellen für Pensionäre offen sind und sich hierdurch günstige Gelegenheit für Personen bietet, welche einer Versorgung bei geeigneter Pflege bedürfen.

Schwarzenberg, am 4. Februar 1888.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Führ. v. Wirsing.

## Der Bündnißvertrag Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn.

Der „Reichsanzeiger“ enthielt am Sonnabend an der Spitze des „amtlichen Theils“ folgende Mittheilung:

Die Regierungen Deutschlands und der österreichisch-ungarischen Monarchie haben sich zu der Veröffentlichung ihres am 7. Oktober 1879 abgeschlossenen Bündnisses entschlossen, um den Zweifeln ein Ende zu machen, welche an den rein defensiven Intentionen desselben auf verschiedenen Seiten gehegt und zu verschiedenen Zwecken verwertet werden. Beide verbündete Regierungen sind in ihrer Politik von dem Bestreben geleitet, den Frieden zu erhalten und Störungen desselben nach Möglichkeit abzuwehren; sie sind überzeugt, daß die Bekanntgabe des Inhalts ihres Bündnißvertrages jeden Zweifel hierüber ausschließen wird, und haben deshalb beschlossen, denselben zu veröffentlichen. Der Text lautet:

In Erwägung, daß Ihre Majestäten der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn, es als ihre unabweißliche Monarchenpflicht erachten müssen, für die Sicherheit Ihrer Reiche und die Ruhe Ihrer Völker unter allen Umständen Sorge zu tragen;

In Erwägung, daß beide Monarchen, ähnlich wie in dem früher bestandenen Bundesverhältnisse, durch festes Zusammenhalten beider Reiche, im Stande sein werden, diese Pflicht leichter und wirksamer zu erfüllen;

In Erwägung schließlich, daß ein inniges Zusammengehen von Deutschland und Oesterreich-Ungarn niemanden bedrohen kann, wohl aber geeignet ist, den durch die Berliner Stipulationen geschaffenen europäischen Frieden zu konsolidiren,

haben Ihre Majestäten der Kaiser von Deutschland und der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn, indem Sie einander feierlich versprechen, daß Sie Ihrem rein defensiven Abkommen eine aggressive Tendenz nach keiner Richtung niemals beilegen wollen, einen Bund des Friedens und der gegenseitigen Verteidigung zu knüpfen beschlossen.

Zu diesem Zwecke haben Allerhöchstselben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Se. Majestät der Deutsche Kaiser  
Allerhöchstihren außerordentlichen und bevollmächtigten Votschafter, General-Lieutenant Prinz Heinrich VII. Reuß zc. zc.

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn,

Allerhöchstihren Wirklich Geheimen Rath, Minister des Kaiserlichen Hauses und des Aeußern, Feldmarschall-Lieutenant Julius Grafen Andrássy von Eszék-Szent-Király und Krasznahorka zc. zc.,

welche sich zu Wien am heutigen Tage vereinigt haben und nach Austausch ihrer gut und genügend befundenen Vollmachten übereingekommen sind, wie folgt:

### Artikel I.

Sollte wider Verhoffen und gegen den aufrichtigen Wunsch der beiden Hohen Kontrahenten eines der beiden Reiche von Seiten Rußlands angegriffen werden, so sind die Hohen Kontrahenten verpflichtet, einander mit der gesammten Kriegsmacht Ihrer Reiche beizustehen und demgemäß den Frieden nur gemeinsam und übereinstimmend zu schließen.

### Artikel II.

Würde eines der Hohen kontrahirenden Theile von einer anderen Macht angegriffen werden, so verpflichtet sich hiermit der andere Hohe Kontrahent, dem Angreifer gegen Seinen Hohen Verbündeten nicht nur nicht beizustehen, sondern mindestens eine wohlwollende neutrale Haltung gegen den Hohen Mitkontrahenten zu beobachten.

Wenn jedoch in solchem Falle die angreifende Macht von Seite Rußlands, sei es in Form einer aktiven Kooperation, sei es durch militärische Maßnahmen, welche den Angegriffenen bedrohen, unterstützt werden sollte, so tritt die im Artikel I dieses Vertrages stipulirte Verpflichtung des gegenseitigen Beistandes mit voller Heersmacht auch in diesem Falle sofort in Kraft und die Kriegführung der beiden Hohen Kontrahenten wird auch dann eine gemeinsame bis zum gemeinsamen Friedensschluß.

### Artikel III.

Dieser Vertrag soll in Gemäßheit seines friedlichen Charakters und um jede Mißdeutung auszuschließen, von beiden Hohen Kontrahenten geheim gehalten und einer dritten Macht nur im Einverständnisse beider Theile und nach Maßgabe spezieller Einigung mitgetheilt werden.

Beide Hohe Kontrahenten geben sich nach den bei der Begegnung in Alexandrowo ausgesprochenen Gesinnungen des Kaisers Alexander der Hoffnung hin, daß die Rüstungen Rußlands sich als bedrohlich für Sie in Wirklichkeit nicht erweisen werden, und haben aus diesem Grunde zu einer Mittheilung für jetzt

keinen Anlaß, — sollte sich aber diese Hoffnung wider Erwarten als eine irrthümliche erweisen, so würden die beiden hohen Kontrahenten es als eine Pflicht der Loyalität erkennen, den Kaiser Alexander mindestens vertraulich darüber zu verständigen, daß Sie einen Angriff auf Einen von Ihnen als gegen Beide gerichtet betrachten müssen.

Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag eigenhändig unterschrieben und Ihre Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Wien, am 7. Oktober 1879.

H. VII. P. Reuß.

Andrássy.

(L. S.)

(L. S.)

Wie vor dem Beginn eines großen Stückes auf dem politischen Welttheater hatte Europa dem heutigen Tage entgegengesehen, da man eine Rundgebung des Leiters der deutschen Politik über die allgemeine politische Situation erwarten zu dürfen meinte. Nun hat der Reichskanzler schon vor diesem Termin die Erwartungen in gewissem Sinne übertroffen: Am Sonnabend wurde der Vertrag, der die beiden mitteleuropäischen Kaiserreiche zu Schutz und Trutz verbindet, in Berlin und Wien in den amtlichen Publikations-Organen bekannt gegeben.

Der hier veröffentlichte Bündnißvertrag führt eine über Erwarten berechte Sprache. Man hatte schon vor Wochen diesseits gewünscht, daß man in Wien den Vertrag der Öffentlichkeit übergebe. Damals schien der österreichischen Regierung der Augenblick noch nicht gekommen, um die letzte Warnung ergehen zu lassen. Jetzt ist die Veröffentlichung erfolgt, selbstverständlich im Einvernehmen beider Regierungen.

Wie ernst der Augenblick ist, ergibt sich aus der Einleitung der Veröffentlichung. Die Regierungen erklären, daß sie sich zu diesem Schritte entschlossen haben, „um den Zweifeln ein Ende zu machen, welche an den rein defensiven Intentionen des Bündnisses auf verschiedenen Seiten gehegt und zu verschiedenen Zwecken verwertet werden.“ Wer hegt diese Zweifel? Wer sucht sie zu verwerten? Und zu welchen Zwecken? Ueber die Antworten auf diese Fragen kann man nicht streiten. Schließt sich doch diese Veröffentlichung fast mit logischer Nothwendigkeit an die Veröffentlichung vom Sylvestertage an. Fürst Bismarck hat persönlich dem Czaren bei dessen Berliner Aufenthalt die Zweifel zu benehmen gesucht. Er hat diesen Versuch wiederholt durch die Aufdeckung der Altensalschung. Er macht jetzt den dritten und viel-